

**Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit**

Berlin, 20.03.2018

Entschließungsantrag

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Hafenauffangeinrichtungen für die Entladung von Abfällen von Schiffen, zur Aufhebung der Richtlinie 2000/59/EG und zur Änderung der Richtlinien 2009/16/EG und 2010/65/EU (Drucksache KOM(2018)33 endg.; Ratsdok.-Nr. 5454/18)

hier:

**Stellungnahme gegenüber der Bundesregierung gemäß Artikel 23
Absatz 3 des Grundgesetzes**

Der Bundestag wolle beschließen:

In Kenntnis der Unterrichtung auf Drucksache KOM(2018)33 endg.; Ratsdok.-Nr. 5454/18 wolle der Bundestag folgende Entschließung gemäß Artikel 23 Absatz 3 des Grundgesetzes annehmen:

- I. Der Deutsche Bundestag begrüßt den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Hafenauffangeinrichtungen für die Entladung von Abfällen von Schiffen, zur Aufhebung der Richtlinie 2000/59/EG und zur Änderung der Richtlinien 2009/16/EG und 2010/65/EU und dass die meisten deutschen Seehäfen bereits ein „No-Special-Fee“-System etabliert haben.
- II. Der Deutsche Bundestag stellt fest, dass die Meeresverschmutzung mit Müll ein gravierendes ökologisches, gesellschaftliches und wirtschaftliches Problem darstellt. Es gilt, den Schutz der Meere insbesondere vor Vermüllung nachhaltig zu verbessern – in diesem Zusammenhang weist der Deutsche Bundestag auf die Aktionspläne zur Reduzierung von Meeresmüll hin, die im Rahmen der deutschen G 7- und G 20-Präsidentschaften beschlossen wurden und die einer konkreten Umsetzung auf regionaler wie internationaler Ebene bedürfen. Der Deutsche Bundestag erinnert daran, dass Kunststoffe mit ungefähr 75 Prozent den größten Anteil des Meeresmülls ausmachen und dass die Europäische Meeresstrategie- Rahmenrichtlinie (MSRL 2008/56/EG) die Mitgliedstaaten auffordert, Einträge dahingehend zu regulieren, dass Eigenschaften und Mengen der Abfälle im Meer bis 2020 keine schädlichen Auswirkungen auf Küsten- und Meeresumwelt ausüben.
- III. Der Deutsche Bundestag unterstützt:
 - a) die Ziele der Richtlinie über Hafenauffangeinrichtungen und von MARPOL Anlage V zur Verhütung einer Meeresverschmutzung

durch schiffsbasierten Müll und sieht mit der Richtlinie die Grundsätze des EU-Umweltrechtes, insbesondere das Vorsorgeprinzip und das Verursacherprinzip umgesetzt,

- b) den Vorschlag, die Hafengebühren zu harmonisieren und in allen Häfen ein „No-Special-Fee“-System für den Schiffsmüll einzuführen, um Schiffsführern einen Anreiz zu bieten, ihren Müll in den Hafenauffangeinrichtungen zu entsorgen,
- c) dass mit der vorgeschlagenen Richtlinie alle Häfen, also auch kleinere wie beispielsweise Fischerei- und Sportboothäfen, erfasst werden,
- d) den Vorschlag, für umweltfreundliche Schiffe die Gebühren zu reduzieren und somit einen Anreiz für umweltfreundliche Schiffe zu schaffen. Dabei gilt es aber darauf zu achten, dass dieser Anreiz nicht im Widerspruch zu dem Ziel der vollständigen Übergabe von Abfällen in den Häfen zur Entsorgung steht, sondern dass diese sich ergänzen.

IV. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

dass die Entsorgung haushaltsnaher Abfälle, deren Entsorgung schwierig zu überwachen ist und bei denen deshalb ein hoher Anreiz besteht sie illegal zu entsorgen, grundsätzlich vollständig über die allgemeine Hafengebühren abgedeckt wird („No-Special-Fee“-System). Dabei ist aber gleichzeitig darauf zu achten, dass Anstrengungen zur Müllvermeidung nicht konterkariert werden. Auch sollte dabei sichergestellt werden, dass Schiffsklassen (z.B. Kreuzfahrtschiffe) ihre Abfallentsorgung von haushaltsnahe Abfall nicht auf Kosten anderer Schiffsklassen vornehmen können.

Begründung:

Die Schifffahrt ist eine internationale Branche, deren Tätigkeiten in internationalen Gewässern und Häfen weltweit durchgeführt werden. Aus diesem Grunde sind internationale und europaweit harmonisierte Regeln notwendig um das Problem der Meeresverschmutzung, welches auch in allen europäischen Gewässern auftritt, wirksam zu bekämpfen. Nur so kann vermieden werden, dass in den Häfen eine Vielzahl von unterschiedlichen Strategien für die Entladung der Abfälle von Schiffen verfolgt wird und dadurch ungleiche Wettbewerbsbedingungen für Häfen und Hafennutzern entstehen. Gleichzeitig sollte gewährleistet sein, dass die Größe eines Hafens und seine Wirtschaftsstruktur als wichtige Aspekte miteinbezogen werden.

Es ist zielführend, einen Teil oder den gesamten Anteil der zu zahlenden Gebühr unabhängig von der Entladung von Abfällen zu entrichten. Dabei sind aber die unterschiedlichen Abfallarten und deren heutiges Überwachungssystem zu beachten. Nicht zielführend im Sinne des Verursacherprinzips und auch nicht für die Umwelt ist es, wenn die Entsorgung der anfallenden Reste (Sludge) durch die Schwerölverbrennung in den Motoren komplett über das No-Special-Fee System abgegolten wird. Dies setzt keine Anreize zur Umrüstung auf umweltfreundlichere Antriebssysteme und ist aufgrund der guten Überwachungsmöglichkeiten und der bestehenden vollständigen Überwachung in europäischen Seegebieten (sowohl über die Schiffspapiere, als auch extern durch die Seeraumüberwachung), in Kombination mit hohen Strafen, unnötig. Dagegen ist haushaltsnaher Abfall schwerer zu überwachen. Für die Behörden ist es im Hafen faktisch unmöglich nachzuweisen, welche Mengen übergeben werden müssten. Deshalb ist es wichtig, dass diese Abfälle komplett, einschließlich der Abfälle die bei Fischfangtätigkeiten

in Netzen gesammelt werden, in dieser Gebühr enthalten sind. Das Verursacherprinzip sollte aber auch bei dem haushaltsnahen Abfall nicht außer Acht gelassen werden. So fallen bei Kreuzfahrten ungleich höhere Abfallmengen an als bei Frachtfahrten. Eine illegale Entsorgung ist für Kreuzfahrer auch deutlich schwieriger zu bewerkstelligen und würde bei Entdeckung zu einem hohen (Image)Schaden führen. Hier stellt eine Kombination von einer an den Frachtschiffen orientierten freien Grundmenge, die in der Hafengebühr enthalten ist, mit einer an der abgegebenen Abfallmenge zu bemessenden Entsorgungsgebühr eine dem Verursacherprinzip angemessene Variante dar.